



Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317)

Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage Nr. 2303.1 - 14469)

Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates (Vorlage Nr. 2373.1 - 14632)

Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien (Vorlage Nr. 2374.1 - 14633)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 1. April 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317; Überweisung an den Regierungsrat am 2. Mai 2013), zur Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (Vorlage Nr. 2243.1 - 14317; Überweisung an den Regierungsrat am 31. Oktober 2013), zur Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates (Vorlage Nr. 2373.1 - 14632) sowie zum Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze	2
1.1. Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990	3
1.2. Motion der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons	3
1.3. Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates	3
1.4. Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien	4
1.5. Gemeinsame Bearbeitung der drei Motionen und des Postulats	4
2. Ausgangslage	4
2.1. Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990	4
2.2. Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons	9

2.3.	Heute geltende Regelung in der Übersicht	12
3.	Mögliche Varianten	13
4.	Standpunkt des Regierungsrates	14
4.1.	Status quo: unterschiedliche Abgangsentschädigungen	14
4.2.	Vorfrage der Gleichbehandlung	14
4.3.	Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl	15
4.4.	Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl	15
4.5.	Abgangsentschädigung bei freiwilligem Rücktritt:	16
4.6.	Abgangsentschädigung bei freiwilligem Rücktritt	17
4.7.	Altersvorsorge	17
4.8.	Altersvorsorge	18
4.9.	Bemessungsgrundlage für Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl und freiwilligem Rücktritt	18
4.10.	§ 7 Rechtsstellungsgesetz	18
4.11.	Zusammenfassung	19
4.12.	Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates	19
4.13.	Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien	20
5.	Mitberichte	20
6.	Überweisung der Motionen und des Postulats an die Staatswirtschaftskommission ...	22
7.	Übergangsregelung	22
8.	Andere Kantone	23
8.1.	Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990	23
8.2.	Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons	25
9.	Antrag	29

1. In Kürze

Zum Verfahren: Da die Mitglieder des Regierungsrates (und der Gerichte) in den Fragen aller vier Vorstösse offensichtliche persönliche Interessen haben, erachtet es der Regierungsrat als richtig, die Motionen nach der Erheblicherklärung zur weiteren Bearbeitung an die Staatswirtschaftskommission zu übertragen (§ 39 Abs. 1 Geschäftsordnung Kantonsrat, BGS 141.1).

In der Sache: Der Regierungsrat schlägt vor, den Kreis der Anspruchsberechtigten in § 27 PG um die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und die Ombudsperson zu erweitern sowie die Mitglieder des Regierungsrates und die übrigen gewählten Behördenmitglieder des Kantons gleich zu behandeln. Allerdings ist die Abstufung der Höhe der Abgangsentschädigung nach Anzahl der Amtsjahre sowie nach der Höhe des Gehalts, wie sie für die Richterinnen und Richter und Landschreibenden sowie die Mitglieder des Regierungsrates gilt, beizubehalten und analog auf die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und die Ombudsperson auszuweiten. Schliesslich ist die Altersgrenze für eine Abgangsentschädigung in § 7 des Rechtsstellungsgesetzes anzupassen.

1.1. Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990

Die vorberatende Kommission zum Pensionskassengesetz hat am 16. April 2013 betreffend das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine grundlegende Analyse über die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu unterbreiten und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen.»

Zur Begründung führte die Kommission aus, die Regierung sei gegenüber den übrigen Versicherten der Zuger Pensionskasse durch § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 besser gestellt, was einige Kommissionsmitglieder als störend beurteilten. Andererseits wurde angeführt, der Pensionskassenbeitrag bilde nur einen Mosaikstein der Anstellungsbedingungen des Regierungsrates; die Besserstellung sei wohl aufgrund verschiedenster Aspekte eingeführt worden.

An seiner Sitzung vom 2. Mai 2013 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

1.2. Motion der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons

Die Stawiko beantragte mit ihrer Motion vom 7. Oktober 2013, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons, also für Richterinnen und Richter, Landschreibende, Mitglieder des Regierungsrates, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen.

An seiner Sitzung vom 31. Oktober 2013 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

1.3. Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates

Die Kantonsräte Eusebius Spescha und Zari Dzaferi reichten am 10. März 2014 folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates zu unterbreiten, in welcher der zweite Satz von § 5 Abs. 4 (Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dgl. verbleiben beim Mandatsträger) gestrichen wird.»

Zur Begründung wurde angeführt, bei einem Gehalt von 21 500 Franken pro Monat und einer zusätzlichen pauschalen Spesenvergütung von 1165 Franken pro Monat sei es nicht notwendig, zusätzliche Entschädigungen auszus zahlen. Dies insbesondere, weil es sich um Aufgaben handle, die zu den Grundaufgaben eines vollamtlich angestellten Regierungsratsmitglieds gehörten.

1.4. Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien

Die Kantonsräte Eusebius Spescha und Zari Dzaferi reichten am 10. März 2014 folgendes Postulat ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, sich bei interkantonalen Gremien dafür einzusetzen, dass SitzungsentSchädigungen gestrichen werden.»

Zur Begründung wurde angeführt, es gehöre heute zu den Grundaufgaben von Regierungsratsmitgliedern, in interkantonalen Gremien mitzuwirken. Dies sei Teil ihrer Amtspflichten und dafür seien Regierungsratsmitglieder auch entschädigt. Es mache wenig Sinn, dass die Kantone Gelder für Regierungskonferenzen, Konkordatsräte usw. einbezahlen, welche dann den Kantonsvertretungen als Sitzungsgelder wieder ausbezahlt würden.

1.5. Gemeinsame Bearbeitung der drei Motionen und des Postulats

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs dieser vier parlamentarischen Vorstösse schlägt der Regierungsrat vor, diese zu verbinden und gemeinsam zu behandeln.

2. Ausgangslage

Die vorberatende Kommission zum Pensionskassengesetz hat am 16. April 2013 betreffend das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine grundlegende Analyse über die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu unterbreiten und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen.»

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) beantragte mit ihrer Motion vom 7. Oktober 2013, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons, also für Richterinnen und Richter, Landschreibende, Mitglieder des Regierungsrates, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen.

2.1. Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990

Die Anstellungsbedingungen für die Regierungsratsmitglieder des Kantons Zug werden im Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (Rechtsstellungsgesetz) vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) festgehalten.

Nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich die Anstellungsbedingungen für die Regierungsratsmitglieder vor und nach der Revision des Rechtsstellungsgesetzes (Inkrafttreten der Änderungen per 1. März 1998) darstellen. Die Revision war aufgrund einer Motion der Alternativen Fraktion erfolgt; die Alternative Fraktion hatte als Hauptgründe für die Motion einerseits die Systemwidrigkeit der Vorsorgeregelung und andererseits deren unangemessen hohes Leistungsniveau angeführt.

Anstellungsbedingungen für die Regierungsratsmitglieder:

Variante	Regelung von 01.01.1991 bis 28.02.1998	Regelung von 01.03.1998 bis 31.12.2008	Regelung von 01.01.2009 bis 02.08.2013	Regelung von 03.08.2013 bis 31.12.2013	Regelung ab 01.01.2014
Gehalt	Höchstmögliche ordentliche Besoldung gemäss PG, ohne TREZ	Höchstmögliche ordentliche Besoldung gemäss PG, ohne TREZ	Fr. 279'744.-; Landammann zzgl. 10 %, Statthalter zzgl. 5 %	Fr. 279'744.-; Landammann zzgl. 10 %, Statthalter zzgl. 5 %	Fr. 279'744.-; Landammann zzgl. 10 %, Statthalter zzgl. 5 %
Verhältnis zur Pensionskasse	Mitglieder der PK, aber mit Sonderrechten: - Leistungsprimat - Beteiligung am Einkauf durch Staat - Bleiben auch nach Rücktritt bis Vollendung des 64. Altersjahres Mitglieder der PK, auf Staatskosten	Mitglieder der PK, aber mit Abweichungen: - Kanton bezahlt zusätzliche a. o. Sparbeiträge - Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats bezahlen a. o. Zusatzbeitrag von je 1 % für Finanzierung Teuerungszulage auf Rücktrittsrente	Mitglieder der PK, aber mit Abweichungen: - Kanton bezahlt zusätzliche a. o. Sparbeiträge - Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats bezahlen a. o. Zusatzbeitrag von je 1 % für Finanzierung Teuerungszulage auf Rücktrittsrente	Mitglieder der PK, aber mit Abweichungen: - Kanton bezahlt zusätzliche a. o. Sparbeiträge - Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats bezahlen a. o. Zusatzbeitrag von je 1% für Finanzierung Teuerungszulage auf Rücktrittsrente	Mitglieder der PK, aber mit Abweichungen: - Kanton bezahlt zusätzliche a. o. Sparbeiträge
Bemessungsgrundlage bzw. versicherter Lohn (vL)	Bruttolohn <u>ohne</u> Koordinationsabzug	Bruttolohn abzüglich Koordinationsabzug	Bruttolohn abzüglich Koordinationsabzug	Bruttolohn abzüglich Koordinationsabzug	Bruttolohn abzüglich Koordinationsabzug
Finanzierung: - Einkauf/FZ - Beiträge Arbeitgeber	- FZ + Arbeitgeber Beitrag am Einkauf von 50 %, max. $\frac{2}{3}$ des versicherten Lohnes - Gemäss PKG (1 % + 12,7 % + 1 %) (je 1 % für Risikoversicherung bzw. Teuerung)	- Kein Einkauf durch Kanton - Gem. PKG. Zusätzlich a. o. Sparbeiträge: vom 1.-4. Jahr: 20 %; vom 5.-8. Jahr: 15 %; vom 9.-12. Jahr: 10 %. Zudem 1 % a. o. Zusatzbeitrag für Teuerung auf Rücktritts-	- Kein Einkauf durch Kanton - Gem. PKG. Zusätzlich a. o. Sparbeiträge: vom 1.-4. Jahr: 20 %; vom 5.-8. Jahr: 15 %; vom 9.-12. Jahr: 10 %. Zudem 1 % a. o. Zusatzbeitrag für Teuerung auf Rücktritts-	- Kein Einkauf durch Kanton - Gemäss PKG. Zusätzlich a. o. Sparbeiträge: vom 1.-4. Jahr: 20 %; vom 5.-8. Jahr: 15 %; vom 9.-12. Jahr: 10 %. Zudem 1 % a. o. Zusatzbeitrag für Teuerung auf Rücktritts-	- Kein Einkauf durch Kanton - Gemäss PKG. Zusätzlich a. o. Sparbeiträge: vom 1.-4. Jahr: 20 %; vom 5.-8. Jahr: 15 %; vom 9.-12. Jahr: 10 %.

Variante	Regelung von 01.01.1991 bis 28.02.1998	Regelung von 01.03.1998 bis 31.12.2008	Regelung von 01.01.2009 bis 02.08.2013	Regelung von 03.08.2013 bis 31.12.2013	Regelung ab 01.01.2014
- Beiträge Arbeitnehmer	- Gem. PKG (1 % + 7,3 % + 1 %) (je 1 % für Risikoversicherung bzw. Teuerung)	- rente - Gem. PKG. Zusätzlich 1 % a. o. Zusatzbeitrag für Teuerung auf Rücktrittsrente	- rente - Gem. PKG. Zusätzlich 1 % a. o. Zusatzbeitrag für Teuerung auf Rücktrittsrente	- rente. - Gem. PKG. Zusätzlich 1 % a. o. Zusatzbeitrag für Teuerung auf Rücktrittsrente	
- Spargutschrift	- Altersgutschriften nach FZG	- Altersgutschriften nach FZG + a. o. Spargutschriften des AG	- Altersgutschriften nach FZG + a. o. Spargutschriften des AG	- Altersgutschriften nach FZG + a. o. Spargutschriften des AG	- Altersgutschriften nach FZG + a. o. Spargutschriften des AG
Abgangsentschädigung	- Vor Alter x = 55 (n = Zahl der Amtsjahre) - n < 4: 50 % des versicherten Lohnes während 6 Monaten - n ≥ 4: 80 % des versicherten Lohnes während 18 Monaten	- Vor Alter x = 64 (n = Zahl der Amtsjahre) - n < 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 6 Monaten - n ≥ 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 12 Monaten	- Vor Alter x = 64 (n = Zahl der Amtsjahre) - n < 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 6 Monaten - n ≥ 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 12 Monaten	- Vor Alter x = 64 (n = Zahl der Amtsjahre) - n < 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 6 Monaten - n ≥ 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 12 Monaten	- Vor Alter x = 64 (n = Zahl der Amtsjahre) - n < 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 6 Monaten - n ≥ 4: 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts während 12 Monaten
Rentenleistungen: - Rücktrittsrente (RR) - Invalidenrente (IR) - Altersrente (AR) - Tod (Hinterlassenenrenten)	- AR + IR: bis und mit 10. Versicherungsjahr 50 % des vL; dann mit jedem erfüllten Versicherungsjahr 1 % bis 60 % nach 20 Versicherungsjahren - Voraussetzung für Rücktrittsrente: Vollendung von mind. 8 Amtsjahren, wenn Ausscheiden nicht auf eigene Veranlassung; Voll-	- Wenn Ausscheiden vor Vollendung des 64. Altersjahres, Wahl: Austritt aus Kasse mit FZL, Bezug Rücktrittsrente, Weiterführung der Versicherung bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten - Falls Wahl Rücktrittsrente: Umwandlung des Spar-	- Wenn Ausscheiden vor Vollendung des 64. Altersjahres, Wahl: Austritt aus Kasse mit FZL, Bezug Rücktrittsrente, Weiterführung der Versicherung bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten - Falls Wahl Rücktrittsrente: Umwandlung des Spar-	- Wenn Ausscheiden vor Vollendung des 65. Altersjahres, Wahl: Austritt aus Kasse mit FZL, Bezug Altersrente frühestens ab 58. Altersjahr, Weiterführung der Versicherung bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten - Falls Wahl Rücktrittsrente:	- Wenn Ausscheiden vor Vollendung des 65. Altersjahres, Austritt aus Kasse mit FZL, Bezug Altersrente frühestens ab 58. Altersjahr (gemäss übergeordnetem Recht besteht keine eigentliche Wahlmöglichkeit mehr zwischen FZL, Altersrente und Weiterführung der

Variante	Regelung von 01.01.1991 bis 28.02.1998	Regelung von 01.03.1998 bis 31.12.2008	Regelung von 01.01.2009 bis 02.08.2013	Regelung von 03.08.2013 bis 31.12.2013	Regelung ab 01.01.2014
	endung von mind. 12 Amtsjahren bei freiwilligem Rücktritt - Wenn Rücktritt vor 55. Altersjahr: Aufschub des Anspruchs auf Rücktrittsrente bis Vollendung 55. Altersjahr	guthabens in Rente - Falls Weiterführung der Versicherung: Versicherte haben gesamte (AG- und AN-) Anteile zu entrichten	guthabens in Rente - Falls Weiterführung der Versicherung: Versicherte haben gesamte (AG- und AN-) Anteile zu entrichten	Umwandlung des Sparguthabens in Rente - Falls Weiterführung der Versicherung: Versicherte haben gesamte (AG- und AN-) Anteile zu entrichten	Versicherung)

Die heute grundsätzlich noch geltende Lösung wurde von der erweiterten Staatswirtschaftskommission (Stawiko) in einem aufwändigen Verfahren mit einem verwaltungsunabhängigen Experten anlässlich der Revision des Rechtsstellungsgesetzes im Jahr 1997 erarbeitet.

Die vor der Revision 1997 geltenden Leistungen wurden, wie vorstehende Tabelle aufzeigt, beträchtlich gekürzt. So beteiligte sich der Kanton nicht mehr an den Einkaufskosten in die Pensionskasse eines neu gewählten Regierungsratsmitgliedes, wenn dessen eingebrachte Freizügigkeitsleistung zur Deckung der Versicherungsanwartschaften nach Leistungsprimat nicht ausreichte. Sodann blieben die Mitglieder des Regierungsrates seit 1998 nach dem Rücktritt bis zur Vollendung des 64. Altersjahres – d. h. bis zur ordentlichen Alterspensionierung – nicht mehr aktive Versicherte der Pensionskasse auf Staatskosten (vor 1998 vergütete der Kanton der Pensionskasse während dieses Zeitraums die vollen gesetzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Der anwartschaftliche Anspruch auf eine «Vorruhestandsrente» (entstehend im Zeitpunkt des Rücktritts, sofern bei freiwilligem Ausscheiden mindestens zwölf, bei Nichtwiederwahl mindestens acht Amtsjahre zurückgelegt sind) wurde gestrichen. Auch eine Abgangsschädigung wurde seither nur noch in reduziertem Masse ausbezahlt, wenn ein Mitglied des Regierungsrates aus dem Amt ausschied. Schliesslich galt seit der Revision im Jahr 1998 das Leistungsprimat auch für Regierungsmitglieder nicht mehr, und für die Berechnung des versicherten Lohnes gelangte seither der Koordinationsabzug zur Anwendung.

Im Rahmen der von der Staatswirtschaftskommission vorgegebenen Ziele und Anforderungen unterbreiteten die damals beauftragten Experten drei grundsätzliche Lösungsmodelle, deren Detailausgestaltung weiteren Variantenspielraum offen liess. Diese drei Lösungsmodelle waren das Modell Ruhegehalt, das Modell Pensionskasse-Basis (PK-Basis) sowie das Modell Pensionskasse-Plus (PK-Plus). Die Stawiko beurteilte die finanziellen Auswirkungen anhand von Modellrechnungen für den Norm-Regierungsrat, wie er von den Experten als fiktives Gremium definiert worden war. Im Rahmen der von den Experten getroffenen Annahmen ergaben sich für das definierte Regierungsratsgremium die folgenden Belastungen des Staatshaushaltes (gerundete Zahlen). Dabei sind die Modelle wie folgt zu verstehen: Modell «PK-Basis» bedeutet, dass die Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates auf dem Pensionskassengesetz beruht und zur vollständigen vorsorgerechtlichen Gleichstellung mit dem Staatspersonal führt. Modell «Ruhegehalt» heisst, dass die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vollständig zulasten der Staatskasse sichergestellt wird, indem der Kanton dem Regierungsratsmitglied nach seinem Rücktritt ein reduziertes Gehalt auf Lebenszeit ausrichtet, wobei die Finanzierung ausschliesslich zulasten der Steuerzahlenden erfolgt wäre. Modell «PK-Plus» bedeutet, dass die Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates grundsätzlich auch auf dem Pensionskassengesetz beruht; die Versicherten gelangen jedoch in den Genuss von zusätzlichen Sonderleistungen, welche den Besonderheiten des Regierungsamtes gegenüber dem Anstellungsverhältnis des Staatspersonals Rechnung tragen (Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission vom 2. September 1997, Vorlage Nr. 490.1, Laufnummer 9345 [nachfolgend: Stawiko-Bericht], S. 7 f. sowie S. 19; Expertenbericht vom 2. September 1997, S. 4 f.).

Modell	Gesamtbelastung des Kantons für die Vorsorge des Norm-Regierungsrates	
	Für das Kollegium während drei Amtsperioden	Für einen Regierungsrat in einem Amtsjahr
Regelung von 01.01.91– 28.02.98	Fr. 10'361'000.–	Fr. 127'910.–
PK-Basis	Fr. 2'420'000.–	Fr. 29'880.–
Ruhegehalt	Fr. 7'618'000.–	Fr. 94'000.–
PK-Plus (Regelung seit 01.03.1998)	Fr. 5'933'000.–	Fr. 73'250.–

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass die bis Ende Februar 1998 geltende Regelung den Kanton mit grossem Abstand am teuersten zu stehen kam; die jährliche Vorsorgebelastung für ein Regierungsmitglied machte mehr als die Hälfte seines Jahreslohnes aus. Dieser überhöhte Standard nach damals geltendem Recht kontrastierte vor allem stark mit den Aufwendungen für das Staatspersonal, wie sie im Modell PK-Basis zum Ausdruck gelangen. Mit der Einführung des Modells PK-Plus per 1. März 1998 konnte der Aufwand des Kantons um weit mehr als einen Drittel (nämlich um 42 %) reduziert werden; er machte allerdings immer noch mehr als das Doppelte der Aufwendungen gemäss dem Modell PK-Basis aus. Die absoluten Zahlen haben sich seither verändert, die Verhältnisse zwischen den einzelnen Zahlen dürften aber noch immer in etwa stimmen.

2.2. Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons

Der Regierungsrat hat mit seinen Anträgen zum Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen in § 45 des Personalgesetzes bezüglich der bzw. des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson beantragt. Auf Nachfrage der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Finanzdirektion festgestellt, dass weder die bzw. der Datenschutzbeauftragte noch die Ombudsperson bei der aktuellen Gesetzeslage Anrecht auf eine Abgangsentschädigung hätten, wenn sie nicht wiedergewählt würden. Dies erschien der Stawiko nicht korrekt, denn diese Personen tragen das gleiche Risiko wie die gewählten Richterinnen und Richter oder die Landschreibenden, für die in § 27 des Personalgesetzes Abgangsentschädigungen vorgesehen sind. Ebenso erhalten nicht mehr wiedergewählte Regierungsratsmitglieder gemäss § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates eine Abgangsentschädigung. Deshalb beantragte die Stawiko mit ihrer Motion vom 7. Oktober 2013, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen. Das Personalgesetz bzw. das Rechtsstellungsgesetz lauten heute betreffend Abgangsentschädigung wie folgt. Gegenübergestellt ist der Antrag der Stawiko.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21):

Geltendes Recht	Antrag der Stawiko
<p>§ 27</p> <p>Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.</p>	<p>§ 27</p> <p>Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin/den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Landschreiberin/der Landschreiber, die Datenschutzbeauftragte/der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudsperson haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze</p>

Geltendes Recht	Antrag der Stawiko
<p>² Die Abgangsentschädigung beträgt während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>³ Ab Vollendung des 60. Altersjahres und des 25. Dienstjahres besteht gegenüber dem Kanton anstelle der Abgangsentschädigung wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente. Deren Berechnung, Dauer und Auszahlung richtet sich nach den für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.</p>	<p>ze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.</p> <p>² Die Abgangsentschädigung beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>³ (unverändert)</p>

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2):

Geltendes Recht	Antrag der Stawiko
<p>§ 7</p> <p>Abgangsentschädigung</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar</p> <p>a) bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten</p> <p>b) bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten</p> <p>² Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.</p>	<p>§ 7</p> <p>Abgangsentschädigung</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulagen, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.</p> <p>² (unverändert)</p>

Die Lösung des Rechtsstellungsgesetzes wurde ebenfalls von der erweiterten Stawiko im erwähnten aufwändigen Verfahren mit einem verwaltungsunabhängigen Experten, anlässlich der Revision des Rechtsstellungsgesetzes 1997, erarbeitet.

Die vor der Revision geltenden Leistungen wurden beträchtlich gekürzt:

So hatten die aus dem Rat ausscheidenden Regierungsratsmitglieder vor der Revision Anspruch auf a) 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts für die Dauer von 6 Monaten bei weniger als 4 Amtsjahren, b) 80 % des zuletzt bezogenen Gehalts für die Dauer von 18 Monaten bei 4 und mehr Amtsjahren. Massgebend war auch damals das zuletzt bezogene Regierungsratsgehalt ohne Landammann- und Statthalterzulage. Diese Abgangsentschädigung wurde gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen das zuletzt bezogene und um die Teuerung erhöhte Regierungsratsgehalt überstieg (Kompensationsvorbehalt).

Sodann wurde mit der Revision auch das «Ruhegehalt» abgeschafft: Vor der Revision wurde den Regierungsmitgliedern frühestens im Zeitpunkt der Vollendung des 55. Altersjahres die Altersrente vorzeitig ausbezahlt. Der anwartschaftliche Anspruch auf diese «Vorruhestandsrente» entstand im Zeitpunkt des Rücktritts, sofern bei freiwilligem Ausscheiden mindestens zwölf, bei Nichtwiederwahl mindestens acht Amtsjahre zurückgelegt worden waren. Diese Leistungen wurden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zulasten der Staatskasse ausgerichtet; sie wurden gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen das zuletzt bezogene und um die Teuerung aufgewertete Regierungsratsgehalt überstiegen. Eigentlich handelte es sich bei dieser «Vorruhestandsrente» nicht um eine versicherungsmässig vorfinanzierte Rente, sondern um ein aus der Staatskasse bezahltes Ruhegehalt.

Die Leistungen für ausscheidende Regierungsratsmitglieder wurden also mit der letzten Revision bereits stark reduziert.

Im damaligen Expertenbericht wurde vorgeschlagen, die Abgangsentschädigung als Ergänzung zur versicherungstechnischen Vorsorgeregelung grundsätzlich beizubehalten. Mit der Revisionsvorlage zielte man auf ein Wahlrecht und somit auf eine grössere Flexibilität nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Denn ein Ausscheiden aus dem Amt setzt nicht schicksalhaft den Ruhestand voraus, sondern mit der Abgangsentschädigung soll die finanzielle Absicherung während der Phase der beruflichen Neuorientierung gewährleistet werden. Die erweiterte Stawiko befürwortete in ihrem Bericht und Antrag vom 2. September 1997 zur Änderung des vorgenannten Gesetzes die Beibehaltung der Abgangsentschädigung, sofern in dieser Zeit keine Rente bezogen wird, zum reduzierten Satz von 50 % des Bruttojahreslohnes. Ebenso begrüsste die Kommission den Verzicht auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen (Vorlage Nr. 490.1, Laufnummer 9345). Der Expertenbericht vom 2. September 1997 hatte empfohlen, die Abgangsentschädigung als Ergänzung zur versicherungstechnischen Vorsorgeregelung grundsätzlich beizubehalten, um die finanzielle Absicherung während der beruflichen Neuorientierung zu gewährleisten. Der mit der Abgangsentschädigung verknüpfte Kompensationsvorbehalt sei hingegen mit dem Hauptamt der Mitglieder des Regierungsrates nicht verträglich, seien diese doch befugt, nebst dem Regierungsratsgehalt ein Nebeneinkommen zu erzielen, das offenzulegen sei. Es sei nicht einzusehen, weshalb nach dem Rücktritt plötzlich anzurechnen, was während der Regierungstätigkeit nicht anrechenbar gewesen sei. Entsprechend sei der Kompensationsvorbehalt abzuschaffen und damit auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen zu verzichten (S. 53 f.).

Mit Änderung vom 26. Februar 2009 (in Kraft am 1. Januar 2009) wurde das Rechtsstellungsgesetz schliesslich wie folgt angepasst: Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Vollamt aus (§ 1). Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet (§ 2). Diese Änderung erfolgte, weil ein Regierungsratsmandat nicht mehr lediglich im «Hauptamt» gemäss damals geltendem § 1 des Rechtsstellungsgesetzes, das heisst zu ca. 80 %, ausgeübt werden kann, sondern realistischerweise nur noch im «Vollamt», das heisst zu 100 %. Als Konsequenz

aus dem Wechsel vom Hauptamt ins Vollamt ergab sich sachlogisch das Verbot der Ausübung einer nebenamtlichen Tätigkeit (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Oktober 2008, Vorlage Nr. 1709.3, Laufnummer 12913, S. 6; Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 19. November 2008, Vorlage Nr. 1709.7, Laufnummer 12925, S. 4). Somit sind – neben dem Gehalt als Regierungsrat – auch keine Nebeneinkommen mehr vorhanden.

2.3. Heute geltende Regelung in der Übersicht

Der Übersichtlichkeit halber kann die heute geltende Regelung wie folgt dargestellt werden:

	Richterinnen/Richter und Land-schreibende	Regierungsratsmitglieder
Nichtwiederwahl (nicht freiwillig)	<u>Abgangsentschädigung</u> (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze): a) Während der ersten 6 Amtsjahren: 6 Monatsgehälter; b) Erhöhung um 1 Monatsgehalt mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. <u>Bemessungsgrundlage</u> : Jahresgehalt (inkl. Teuerungszulage, Sozialzulagen und TREZ)	<u>Abgangsentschädigung</u> von 50 % (bei Ausscheiden vor Vollendung 64. Altersjahr): a) Bei weniger als 4 Amtsjahren für die Dauer von 6 Monaten b) Bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten. <u>Bemessungsgrundlage</u> : zuletzt bezogenes Gehalt, ohne Landammann- und Statthalterzulage
Freiwilliger Rücktritt	Keine weitere Zahlung	<u>Abgangsentschädigung</u> von 50 % (bei Ausscheiden vor Vollendung 64. Altersjahr): a) Bei weniger als 4 Amtsjahren für die Dauer von 6 Monaten b) Bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten. (also wie bei Nichtwiederwahl) <u>Bemessungsgrundlage</u> : zuletzt bezogenes Gehalt, ohne Landammann- und Statthalterzulage
Altersvorsorge	Zahlungen nach PK-Gesetz; keine weitere Zahlung	Zahlungen nach PK-Gesetz, mit Abweichungen: zusätzlich ausserordentliche Sparbeiträge
Gehalt	Richterinnen und Richter Kantonsgericht: bei Aufnahme der Amtstätigkeit Maximum der 23. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren Maximum der 24. Gehaltsklasse, nach 12 Amtsjahren Maximum der 25. Gehaltsklasse, nach 18 Amtsjahren Maximum der 26. Gehaltsklasse; Präsidium Strafgericht und Vorsitz Abteilung Kantonsgericht: Zulage von 5 % des Jahresgehalts;	Regierungsratsgehalt: Fr. 279'744.– zzgl. Teuerungszulage; zzgl. Sitzungsgelder bis Fr. 300.– pro Sitzung bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen; Landammann: Zulage von 10 % des Gehalts; Statthalter: Zulage von 5 % des Gehalts. Keine TREZ.

	Präsidium Kantonsgericht: Zulage von 10 % des Jahresgehalts; Richterinnen und Richter Obergericht und Verwaltungsgericht: Fr. 230'489.-; Präsidium Obergericht und Verwaltungsgericht: Fr. 237'783.- Landschreibende: mind. 26. Klasse 1. Stufe, max. Fr. 237'783.-. Immer zzgl. Teuerungszulage. Anspruch auf TREZ.	
Spesen	Spesen gemäss Entschädigungsverordnung.	Pauschale Spesenvergütung von 5 % des Gehalts.

3. Mögliche Varianten

Zunächst sei hier eine Übersicht über mögliche Varianten gegeben, welche für alle Betroffenen (also Regierungsratsmitglieder, Richterinnen und Richter, Landschreibende, Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson) gelten können. Hier ist darauf hinzuweisen, dass heute Richterinnen und Richter für sechs Jahre (vom Volk) gewählt werden, Regierungsratsmitglieder (vom Volk) und Landschreibende (vom Kantonsrat; in Zukunft auch Ombudsperson und Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter) für vier Jahre. Ausserdem kann eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident über Jahre dieses Amt innehaben, während das Landammannamt alle zwei Jahre wechselt.

Nichtwiederwahl (nicht freiwillig)	A) <u>Abgangsentschädigung</u> (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze): a) Während der ersten 6 Amtsjahre: 6 Monatsgehälter; b) Erhöhung um 1 Monatsgehalt mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren.	B) <u>Abgangsentschädigung</u> von 50 % (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze): a) Bei weniger als 4 Amtsjahren für die Dauer von 6 Monaten b) Bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten.	C) <u>Abgangsentschädigung</u> a) Während der ersten 6 Amtsjahre 50 % von 6 Monatsgehältern b) Mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 % eines Monatsgehalts bis auf 50 % von 12 Monatsgehältern.
Bemessungsgrundlage	D) Jahresgehalt, inkl. Teuerungszulage, Sozialzulagen, TREZ und allfällige Zulage für Präsidium, Abteilungsvorsitz, Landammann, Statthalter	E) Zuletzt bezogenes Gehalt, ohne irgendwelche Zulagen	F) Zuletzt bezogenes Gehalt, inkl. Teuerungszulage, Sozialzulage und TREZ, aber ohne allfällige Zulage für Präsidium, Abteilungsvorsitz, Landammann, Statthalter
Freiwilliger Rücktritt	G) Keine weitere Zahlung	H) Entschädigung wie bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl	I) <u>Abgangsentschädigung</u> a) Während der ersten 6 Amtsjahre 50 % von 6

			Monatsgehältern b) Mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 % eines Monatsgehalts bis auf 50 % von 12 Monatsgehältern.
Altersvorsorge	J) Zahlungen nach PK-Gesetz; keine weitere Zahlung	K) Zahlungen nach PK-Gesetz, mit Abweichungen: zusätzlich ausserordentliche Spargutschriften	

4. Standpunkt des Regierungsrates

Nachfolgend erfolgt eine Übersicht über die vom Regierungsrat bevorzugten Varianten:

4.1. Status quo: unterschiedliche Abgangsentschädigungen

Der Status quo stellt sich wie folgt dar:

§ 27 Personalgesetz betreffend **Richterinnen und Richter, Landschreibende (ohne Stellvertretung), (in Zukunft auch) Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson**: Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Landschreiberin/der Landschreiber (ohne Stellvertretung), die Datenschutzbeauftragte/der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudsperson haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden. **Die Abgangsentschädigung beträgt während der ersten sechs Amtsjahre sechs Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf zwölf Monatsgehälter nach zwölf oder mehr Amtsjahren.** Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.

§ 7 Rechtsstellungsgesetz: **Regierungsratsmitglieder**: Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese **beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar a) bei weniger als vier Amtsjahren: für die Dauer von sechs Monaten; b) bei vier und mehr Amtsjahren: für die Dauer von zwölf Monaten.**

Finanzielle Auswirkungen hätte die Beibehaltung des Status quo keine.

Der Regierungsrat spricht sich **gegen eine Beibehaltung des Status quo** (d. h.: für Richterinnen und Richter die Kombination A/D/G/J gemäss vorstehender Übersicht, für Regierungsratsmitglieder die Kombination B/F/H/K gemäss vorstehender Übersicht) **bezüglich Abgangsentschädigungen** aus (mit Ausnahme der Anpassung der Alterslimite bei den Regierungsratsmitgliedern).

4.2. Vorfrage der Gleichbehandlung

Vorab ist die Frage zu beantworten, ob in Zukunft für alle Betroffenen (also Regierungsratsmitglieder, Richterinnen und Richter, Landschreibende, Datenschutzbeauftragte bzw. Daten-

schutzbeauftragter sowie Ombudsperson) die gleichen Regelungen gelten sollen. Heute ist dies nicht der Fall. Eine Gleichbehandlung würde die Übersichtlichkeit stark vereinfachen und die heute nur schwer begründbare Ungleichbehandlung beseitigen. Eine Gleichbehandlung würde aber eine Verbesserung oder Verschlechterung für einen Teil der Betroffenen bedeuten (je nachdem, für welche Varianten man sich entscheidet).

Der Regierungsrat **befürwortet** in Zukunft eine **Gleichbehandlung** aller Betroffenen.

4.3. Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl

Folgende Varianten sind betreffend **Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl für Richterinnen und Richter, Landschreibende (ohne Stellvertretung), (in Zukunft auch) Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson** möglich:

Variante A):

Abgangsentschädigung (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze):

- a) Während der ersten 6 Amtsjahre: 6 Monatsgehälter;
- b) Erhöhung um 1 Monatsgehalt mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren.

Variante B):

Abgangsentschädigung von 50 % (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze):

- a) Bei weniger als 4 Amtsjahren für die Dauer von 6 Monaten
- b) Bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten.

Variante C):

Abgangsentschädigung

- a) Während der ersten 6 Amtsjahre 50 % von 6 Monatsgehältern
- b) mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 % eines Monatsgehalts bis auf 50 % von 12 Monatsgehältern

Finanzielle Auswirkungen:

Variante A): keine.

Variante B): Geht man von der Annahme aus, dass alle 10 Jahre (effektiv dürfte diese Situation seltener eintreffen) eine Person mit zwölf oder mehr Amtsjahren gegen ihren Willen nicht wiedergewählt wird, entstehen Minderkosten von sechs Monatslöhnen alle 10 Jahre, bzw. eines halben Monatslohnes pro Jahr.

Variante C): do. Variante B)

Der Regierungsrat favorisiert die **Variante A**.

4.4. Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl

Folgende Varianten sind betreffend **Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl für Regierungsratsmitglieder** möglich:

Variante A):

Abgangsentschädigung (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze):

- a) Während der ersten 6 Amtsjahre: 6 Monatsgehälter;

b) Erhöhung um 1 Monatsgehalt mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren.

Variante B):

Abgangsentschädigung von 50 % (wenn Nichtwiederwahl vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze):

- a) bei weniger als 4 Amtsjahren für die Dauer von 6 Monaten
- b) bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten.

Variante C):

Abgangsentschädigung

- a) während der ersten 6 Amtsjahre 50 % von 6 Monatsgehältern
- b) mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 % eines Monatsgehalts bis auf 50 % von 12 Monatsgehältern

Finanzielle Auswirkungen:

Variante A): Geht man davon aus, dass alle 12 Jahre ein Regierungsratsmitglied nach 12 Jahren im Amt vor Vollendung des 65. Altersjahres unfreiwillig ausscheidet, so betragen die Mehrkosten im Durchschnitt rund ein halber Monatslohn pro Jahr.

Variante B): Keine.

Variante C): Marginale.

Der Regierungsrat bevorzugt die **Variante A**.

4.5. Abgangsentschädigung bei freiwilligem Rücktritt:

Folgende Varianten sind betreffend **Abgangsentschädigungen bei freiwilligem Rücktritt für Richterinnen und Richter, Landschreibende (ohne Stellvertretung), (in Zukunft auch) Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson** möglich:

Variante G):

Keine weitere Zahlung.

Variante H):

Entschädigung wie bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl.

Variante I):

Abgangsentschädigung

- a) während der ersten 6 Amtsjahre 50 % von 6 Monatsgehältern
- b) mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 % eines Monatsgehalts bis auf 50 % von 12 Monatsgehältern.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante G): Keine.

Variante H): Abhängig davon, welcher Entscheid bei der Nichtwiederwahl getroffen wird.

Variante I): Geht man von der Annahme aus, dass alle 10 Jahre (effektiv dürfte diese Situation seltener eintreffen) eine Person mit zwölf oder mehr Amtsjahren freiwillig zurücktritt, entstehen bei den genannten Personen Mehrkosten eines halben Monatslohnes pro Jahr.

Der Regierungsrat befürwortet die **Variante I**. Anzufügen ist hier, dass man bei Krankheiten somatischer, psychischer und psycho-somatischer Natur grundsätzlich von einem **unfreiwilligen** Rücktritt ausgehen darf und muss.

4.6. Abgangsentschädigung bei freiwilligem Rücktritt

Folgende Varianten sind betreffend **Abgangsentschädigungen bei freiwilligem Rücktritt für Regierungsratsmitglieder** möglich:

Variante G):

Keine weitere Zahlung.

Variante H):

Entschädigung wie bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl.

Variante I):

Abgangsentschädigung

a) während der ersten 6 Amtsjahre 50 % von 6 Monatsgehältern

b) mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 % eines Monatsgehalts bis auf 50 % von 12 Monatsgehältern.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante G): Geht man von der Annahme aus, dass alle Regierungsratsmitglieder nach 12 Jahren im Amt vor Vollendung des 65. Altersjahres freiwillig ausscheiden, so entstehen Minderkosten von sechs Monatslöhnen alle 10 Jahre, bzw. eines halben Monatslohnes pro Jahr.

Variante H): Abhängig davon, welcher Entscheid bei der Nichtwiederwahl getroffen wird.

Variante I): Marginal.

Der Regierungsrat favorisiert die **Variante I**. Anzufügen ist hier, dass man bei Krankheiten somatischer, psychischer und psycho-somatischer Natur grundsätzlich von einem **unfreiwilligen** Rücktritt ausgehen darf und muss.

4.7. Altersvorsorge

Folgende Varianten sind betreffend **Leistungen bei Übertritt Pension für Richterinnen und Richter, Landschreibende (ohne Stellvertretung), (in Zukunft auch) Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson** möglich:

Variante J):

Zahlungen nach PK-Gesetz; keine weiteren Zahlungen.

Variante K):

Zahlungen nach PK-Gesetz, mit Abweichung: Zusätzlich ausserordentliche Spargutschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante J): Keine.

Variante K): Zusätzliche Kosten für Bezahlung von ausserordentlichen Sparbeiträgen.

Der Regierungsrat bevorzugt die **Variante J**.

4.8. Altersvorsorge

Folgende Varianten sind betreffend **Leistungen bei Übertritt Pension für Regierungsratsmitglieder** möglich:

Variante J):

Zahlungen nach PK-Gesetz; keine weiteren Zahlungen.

Variante K):

Zahlungen nach PK-Gesetz, mit Abweichung: Zusätzlich ausserordentliche Spargutschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante J): Einsparung der Kosten für Bezahlung von ausserordentlichen Sparbeiträgen (welche heute gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a des Rechtsstellungsgesetzes folgende Höhe haben: 1. bis 4. Amtsjahr: 20 % des versicherten Lohnes; 5. bis 8. Amtsjahr: 15 % des versicherten Lohnes; 9. bis 12. Amtsjahr: 10 % des versicherten Lohnes).

Variante K): Keine.

Der Regierungsrat gibt der **Variante J** den Vorzug.

4.9. Bemessungsgrundlage für Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl und freiwilligem Rücktritt

Der Regierungsrat favorisiert folgende Bemessungsgrundlagen für eine Abgangsentschädigung bei (nicht freiwilliger) Nichtwiederwahl und freiwilligem Rücktritt:

Als **Bemessungsgrundlage für Richterinnen und Richter, Landschreibende (ohne Stellvertretung), (in Zukunft auch) Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson** soll das zuletzt bezogene Gehalt inkl. Teuerungszulage, Sozialzulage sowie Treue- und Erfahrungszulage gelten; für die Gerichte sollen die Präsidial- und Abteilungszulagen weiterhin zur Bemessungsgrundlage gehören (Variante D), weil diese Gehaltsbestandteile für die dauernde Aufgabenerfüllung ausbezahlt werden und nicht «nur» für eine vorübergehende Vorsitzendenfunktion wie beim Landammann und Statthalter.

Als **Bemessungsgrundlage für Regierungsratsmitglieder** soll ebenso das zuletzt bezogene Gehalt inkl. Teuerungszulage und Sozialzulage gelten, allerdings ohne Landammann- und Statthalterzulage (Variante F). Dem Regierungsratsmitglied wird keine Treue- und Erfahrungszulage ausgerichtet, womit eine solche auch nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage sein kann.

4.10. § 7 Rechtsstellungsgesetz

In jedem Fall ist in § 7 des Rechtsstellungsgesetzes die Altersgrenze für eine Abgangsentschädigung bei Ausscheiden beim 65. Altersjahr festzusetzen. § 8 des Rechtsstellungsgesetzes wurde bereits entsprechend im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) angepasst und im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes (BGS 154.31) weitergeführt.

4.11. Zusammenfassung

Ziel soll es sein, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons, also für Richterinnen und Richter, Landschreibende (ohne Stellvertretung), Mitglieder des Regierungsrates, die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten sowie die Ombudsperson zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen. Nach Ansicht des Regierungsrats sind aber eine (unfreiwillige) Nichtwiederwahl und ein freiwilliger Rücktritt zu unterscheiden und die finanziellen Folgen entsprechend anders festzusetzen.

Die vorgeschlagene Regelung lässt sich auch im Vergleich mit anderen Kantonen rechtfertigen (vgl. Ziff. 6. nachfolgend): Die nun empfohlene Regelung ist grosszügiger im Vergleich mit den Kantonen Aargau, Luzern und Schwyz; hingegen ist sie weniger grosszügig im Vergleich mit den Kantonen Nidwalden und Zürich.

Anzumerken ist, dass der Regierungsrat am 13. März 2012 aufgrund einer Motion von Alois Gössi betreffend Abgangsentschädigung von Regierungsratsmitgliedern keinen Anlass gesehen hat, an der bestehenden Regelung Änderungen vorzunehmen, da diese sich bewährt habe. Die heutige Regelung belässt den Regierungsratsmitgliedern, die sich voll bis zum letzten Arbeitstag für den Kanton einsetzen, die Möglichkeit, sich während eines halben Jahres beruflich neu zu positionieren. Ferner stellte der Regierungsrat bereits bei der Beantwortung der erwähnten Motion die Frage nach der Bedeutung des Begriffs der Freiwilligkeit eines Rücktritts. Deshalb beantragte der Regierungsrat damals, die Motion (Vorlage Nr. 2092.1 - 13924) sei nicht erheblich zu erklären.

4.12. Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates

Gemäss § 5 des Rechtsstellungsgesetzes beträgt das Regierungsgehalt 279 744 Franken (Abs. 1). Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrage des Kantons bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Staatskasse. Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dgl. verbleiben dem Mandatsträger (Abs. 4). Dieses Sitzungsgeld von bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die weiteren Entschädigungen gemäss § 5 Abs. 4 Satz 2 wollen die Motionäre ersatzlos streichen.

Dafür besteht nach Ansicht des Regierungsrates kein Grund. Vollamtlich tätige Regierungsratsmitglieder leisten neben ihrer täglichen Arbeit einen weiteren grossen Einsatz in solchen Arbeitsgruppen etc., welcher auch entsprechend entschädigt werden soll. Es muss im Interesse des Kantons sein, dass seine Regierungsrätinnen und Regierungsräte diesen zusätzlichen Einsatz leisten und sich auch bereit erklären, beispielsweise ein Kommissionspräsidium zu übernehmen. Würden sich die Regierungsratsmitglieder nicht mehr bereit erklären, in solchen Gremien Einsitz zu nehmen und allenfalls das Präsidium zu übernehmen, würde der Einfluss des Kantons wohl massiv reduziert. Im Übrigen profitiert der Kanton Zug auch finanziell in viel grösserem Ausmass, als dies die Regierungsratsmitglieder tun, denn ein viel grösserer Teil dieser Entschädigungen (im Total) fliesst in die Staatskasse, als dass sie den Regierungsratsmitgliedern zugute kommen (vgl. «Register Mandate, nebenamtliche Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrates 2013»). Ferner ist auf Folgendes hinzuweisen: Je mehr Engagement ein Regierungsratsmitglied leistet, desto weniger bleibt von den Spesen selber übrig, denn ein grösseres Engagement bedeutet auch, dass das betreffende

Regierungsratsmitglied mehr Spesen für Fahrten mit der SBB braucht. In diesem Sinne ist die fragliche Motion nicht erheblich zu erklären.

4.13. Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien

Es kann auf die Begründung zur Motion betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates verwiesen werden (vgl. Ziff. 4.12. vorstehend). Auch hier muss es im Interesse des Kantons sein, dass seine Regierungsrätinnen und Regierungsräte diesen zusätzlichen Einsatz leisten und sich bereit erklären, auch mehr als gesetzlich vorgeschrieben in einem Gremium mitzuwirken. Hinzu kommt, dass sich Zug aus Achtung der föderalen Organisationsfreiheit der Kantone nicht anmassen sollte, den anderen Ständen über die interkantonalen Direktorenkonferenzen Vorschläge oder gar Vorgaben zu machen, ob bzw. in welcher Höhe Sitzungsgelder auszurichten sind; in anderen Kantonen verrichten Regierungsratsmitglieder ihre Arbeit nicht selten in einem Haupt- und nicht in einem Vollamt. Ausserdem erwartet der Regierungsrat, dass kantonalen Regierungsmitgliedern mit Sonderaufwand für das Präsidieren interkantionaler Gremien entsprechend ihrer unterschiedlichen (Zusatz-)Belastung auch künftig besondere Abgeltungen zugestanden werden können. Nur am Rande sei erwähnt, dass Nebeneinkünfte von kantonalen Regierungsmitgliedern auch an einer Direktorenkonferenz der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ein Thema war. Anlässlich dieser Konferenz wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Harmonisierung zwischen den Konferenzen grundsätzlich zu begrüssen wäre.

5. Mitberichte

Die zum Mitbericht eingeladenen Gerichte (Verwaltungsgericht und Obergericht, welches wiederum das Kantonsgericht und das Strafgericht zum Mitbericht einlud) unterstützen im Ergebnis grundsätzlich die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen.

Das Verwaltungsgericht führte an, Art. 8 Abs. 1 BV habe eine gleiche, sachgerechte Behandlung in allen Bereichen staatlicher Tätigkeit zum Ziel und schütze sowohl vor unsachlichen Differenzierungen als auch vor unsachgerechten Gleichbehandlungen. Zwischen den Richterinnen und Richtern einerseits sowie den Landschreibenden, der bzw. dem Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson andererseits bestünden aber sowohl bezüglich der Amtsdauer wie auch bezüglich des Wahlorgans gewichtige Unterschiede. Während die Richterinnen und Richter auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt würden, gelte für die anderen drei Funktionen eine Amtsdauer von vier Jahren. Noch grösser sei die Differenz bezüglich des Wahlorgans, würden doch die Richterinnen und Richter im Majorzverfahren vom Volk gewählt, die Landschreibenden und die bzw. der Datenschutzbeauftragte jedoch durch den Kantonsrat. Damit seien die Richterinnen und Richter einerseits in ihrer Funktion in höherem Mass demokratisch legitimiert, andererseits aber auch vermehrt parteipolitischen Veränderungen bzw. möglichen Hetzkampagnen in den Medien ausgesetzt als die Behördenmitglieder, welche vom Kantonsrat gewählt würden. Eine Gleichbehandlung der Richterinnen und Richter dränge sich daher eher mit dem Regierungsrat auf, da dieser ebenfalls vom Volk und neuerdings auch im Majorzverfahren gewählt werde. Eine einheitliche Abgangsentschädigung für alle gewählten Behördenmitglieder im Falle einer (unfreiwilligen) Nichtwiederwahl sei nicht sachgerecht und verstosse gegen das Gleichstellungsgebot. Der Wiedereinstieg ins Berufsleben nach einer nicht freiwilligen Nichtwiederwahl falle nach einer vierjährigen Tätigkeit im Alter von beispielsweise 36 Jahren wesentlich leichter als nach einer zwanzigjährigen Tätigkeit im Alter von 60 Jahren. Die unterschiedliche Höhe der Abgangsentschädigung in Abhängigkeit von der Amtsdauer er-

scheine auf jeden Fall sachgerechter. Wichtig erscheine in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die Regelung von Art. 339b OR im Privatrecht, wonach für die Höhe der Abgangsentschädigung auf das Alter und die Dauer des Arbeitsverhältnisses abgestellt werde. Es bestehe kein Grund, die bereits heute geltende Regelung betreffend Abgangsentschädigung, die auch dem Antrag des Regierungsrates entspreche, zu ändern.

Das Strafgericht wies darauf hin, dass die Richterinnen und Richter im Kanton Zug – im Gegensatz zu den Mitgliedern des Regierungsrates – nie von irgendwelchen Sonderregelungen bei der Pensionskasse hätten profitieren können. Die für Richterinnen und Richter bisher vorgesehene Besserstellung im Falle einer – wohl sehr theoretischen – Nichtwiederwahl mit einer Abgangsentschädigung nach zwölf Jahren von einem Jahreslohn vermöge die effektive Besserstellung bei der Pensionskasse nicht ansatzweise auszugleichen. Die vom Volk gewählten Zuger Richterinnen und Richter seien in der Vergangenheit und auch heute deutlich schlechter gestellt (gewesen) als die vom Volk gewählten Regierungsrätinnen und Regierungsräte. Es bestehe deshalb nicht die geringste Veranlassung, an der moderaten und letztlich sehr theoretischen Möglichkeit, im Falle einer unverschuldeten, unfreiwilligen Nichtwiederwahl einer Richterin bzw. eines Richters eine Abgangsentschädigung von bis zu zwölf Monatslöhnen folgen zu lassen, etwas zu deren Lasten zu ändern. Auch bei einem freiwilligen Rücktritt vom Richteramt gebe es keinen Grund, innerhalb des Kantons Zug die Magistraten der dritten Staatsgewalt nicht gleich zu behandeln wie jene der zweiten.

Das Kantonsgericht schloss sich den vom Regierungsrat favorisierten Varianten insbesondere bezüglich finanzieller Folgen bei nicht freiwilliger Nichtwiederwahl und bei freiwilligem Rücktritt an.

Das Obergericht wies darauf hin, es bestehe die Gefahr, dass im Vergleich zu den aktuell geltenden Regelungen Verschlechterungen vorgenommen würden. Es sei deshalb eventualiter, das heisse für den Fall, dass die Staatswirtschaftskommission die Meinung des Regierungsrates nicht (vollständig) teilen sollte, den Antrag zu stellen, die bisherige Regelung für die Gerichte (Abgangsentschädigung von sechs bis zwölf Monatsgehältern je nach Amtsdauer bei unfreiwilliger Nichtwiederwahl, keine Abgangsentschädigung bei freiwilligem Rücktritt, Altersvorsorge gemäss Pensionskassengesetz wie bei allen angestellten Mitarbeitenden) beizubehalten. Eine unterschiedliche Regelung für die Mitglieder der Gerichte einerseits und die Mitglieder des Regierungsrates andererseits lasse sich durchaus rechtfertigen. So hätten die Mitglieder der Gerichte nicht die gleichen Möglichkeiten, ein berufliches Netzwerk zu knüpfen wie die Mitglieder des Regierungsrates. Die Art ihrer Tätigkeit und insbesondere die Notwendigkeit, ihre Unabhängigkeit zu wahren, lasse dies nicht zu. Richterinnen und Richter würden daher in der Regel nach einer unfreiwilligen Nichtwiederwahl längere Zeit benötigen, um beruflich wieder Fuss zu fassen. Die höhere Abgangsentschädigung lasse sich somit sachlich rechtfertigen und diene der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit.

Die Mitglieder des Regierungsrates befürworteten auch nach Eingang der Mitberichte der Gerichte zukünftig die Geltung von gleichen Regelungen für alle Betroffenen (also Regierungsratsmitglieder, Richterinnen und Richter, Landeschreibende, Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter sowie Ombudsperson). Eine Gleichbehandlung würde die Übersichtlichkeit stark vereinfachen und die heute nur schwer begründbare Ungleichbehandlung beseitigen. Es ist zwar tatsächlich so, dass insbesondere die Wahl (Wahl durch das Volk oder durch den Kantonsrat) und die Amtsdauer nicht bei allen Betroffenen gleich sind. Nichtsdestotrotz überwiegt für die Regierung das Argument der einfachen Handhabung. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Richterwahlen seit Jahren keine Volkswahl mehr stattgefunden hat. Sollte tatsächlich einmal eine Richterin oder ein Richter bei einer Volkswahl nicht mehr wiedergewählt

werden, so ist zu bedenken, dass diese bzw. dieser bei der Ausübung des Amtes immer sehr nahe mit der juristischen Materie verbunden bleibt, weshalb zumindest diesbezüglich ein Umstieg in einen anderen juristischen Beruf nicht mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden sein sollte. Anders sieht dies bei Regierungsratsmitglieder aus, geben diese doch bei einer Wahl die angestammte Berufstätigkeit auf und haben sich bei einer Abwahl möglicherweise seit Jahren nicht mehr mit ihrer angestammten Materie befasst, so dass sie sich vollkommen neu orientieren müssten.

6. Überweisung der Motionen und des Postulats an die Staatswirtschaftskommission

Da die Mitglieder des Regierungsrates (sowie der Gerichte) in allen Fragen der vier Vorstösse offensichtlich persönliche Interessen haben, erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die beiden am 2. Mai 2013 bzw. am 31. Oktober 2013 vom Kantonsrat an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesenen Motionen sowie die Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates und das Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien direkt durch die Staatswirtschaftskommission vorbereiten zu lassen. Dieses Vorgehen ist zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932; BGS 141.1). Dies wurde auch schon früher so gehandhabt und zeugt von politischer Sensibilität.

7. Übergangsregelung

(vgl. zum Ganzen: BGE 1C_313/2010):

Da eine Neuregelung je nach Ausgestaltung eine Schlechterstellung der Richterinnen und Richter, der Landschreibenden (ohne Stellvertretung) sowie der Regierungsratsmitglieder bedeuten würde, ist zu prüfen, ob eine Übergangsregelung zu treffen ist.

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Vorausgesetzt ist, dass die Person, die sich auf Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; schliesslich scheitert die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen. In der Regel stellen Rechtssetzungsakte keine Vertrauensgrundlage dar. Die Privaten können nicht ohne weiteres auf den Fortbestand eines geltenden Gesetzes vertrauen, sondern müssen mit dessen Revision rechnen.

Vorliegend bestehen keine wohlerworbenen Rechte, da die Ausrichtung der fraglichen Leistungen nicht ausdrücklich ein für alle Mal festgelegt bzw. nicht explizit von der gesetzgeberischen Entwicklung ausgenommen wurde. Hinzu kommt, dass sich die Ansprüche auf eine Abgangsentschädigung noch nicht verwirklicht haben. Es handelt sich mithin bei diesen Ansprüchen um blosser Anwartschaften, welche nicht als wohlerworben gelten können. Die betroffenen Personen haben allerdings Dispositionen in Form der Aufgabe der angestammten Berufstätigkeit getroffen, welche nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Deshalb würde eine sofortige Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung das in Art. 9 BV verankerte Vertrauensschutzprinzip verletzen.

Alle Richterinnen und Richter, Landschreibenden und Regierungsratsmitglieder hätten heute bei einer Nichtwiederwahl gegen ihren Willen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der heute vorgesehenen Höhe, die Regierungsratsmitglieder auch bei einem freiwilligen Rücktritt. Je nach Wahl der Varianten würden folglich die gewählten Behördenmitglieder in schwerwiegender Weise getroffen, würde sich doch die Höhe der Abgangsentschädigung reduzieren.

Das private Interesse der amtierenden gewählten Behördenmitglieder an einer Übergangslösung wiegt vorliegend schwerer als das öffentliche Interesse an der vollständigen und sofortigen Inkraftsetzung der fraglichen Regelung. Die finanziellen Einbussen für die Betroffenen wären erheblich. Bei der Festlegung der Länge der Übergangsfrist steht der zuständigen Behörde ein weiter Spielraum des Ermessens zu, wobei sie insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen hat. Es erscheint angemessen, den Ablauf der Übergangsfrist auf das Ende der laufenden Amtsperiode festzusetzen. Die Amtsperiode endet für die Mitglieder des Regierungsrates, für die Landschreibenden und für die Ombudsperson am 31. Dezember 2014, für die Richterinnen und Richter am 31. Dezember 2018.

8. Andere Kantone

8.1. Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990

Ergänzend zeigen wir auf, welche Anstellungsbedingungen umliegende Kantone für Regierungsratsmitglieder vorsehen:

- Kanton Zürich: Die Mitglieder des Regierungsrates werden beim Eintritt in die Versicherungskasse für eine Altersrente von 60 % der versicherten Besoldung im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres versichert. Das Regierungsratsmitglied ist verpflichtet, Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen zur Finanzierung des Eintrittsgeldes in die Versicherungskasse einzubringen; zusätzlich hat es eine persönliche Leistung bis zum Betrag des erforderlichen Eintrittsgeldes, höchstens aber die Hälfte einer Jahresbesoldung, zu erbringen; die Differenz zwischen dem statutarisch erforderlichen Eintrittsgeld und den genannten Beiträgen geht zu Lasten des Staates. Das Mitglied des Regierungsrates ist berechtigt, ab dem vollendeten 60. Altersjahr altershalber zurückzutreten. Das zurücktretende Mitglied hat Anspruch auf einen Rentensatz von 60 %.

Bei weniger als zwölf Amtsjahren im Zeitpunkt des Rücktritts beträgt der Rentensatz:

vollendetes Jahr	Rentensatz %
60	51,4
61	53,1
62	54,9
63	56,6
64	58,3

Bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem vollendeten 60. Altersjahr beträgt der Rentensatz:

Amtsjahre	Rücktrittsalter unter 50	Rücktrittsalter ab 50 bis unter 60
8 bis 11	40 %	50 %
12 und mehr	50 %	60 %

Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl beträgt der Rentensatz:

Amtsjahre	Alter im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl		
	unter 50	ab 50 bis unter 60	ab 60
4 bis 7	40 % während 3 J.	45 %	wie Altersrücktritt
8 bis 11	45 %	50 %	wie Altersrücktritt
12 und mehr	55 %	60 %	wie Altersrücktritt

Ist das Regierungsratsmitglied zwischen 50 und 59 Jahre alt und hat es durch eigene Leistungen einen höheren Rentensatz im vollendeten 65. Altersjahr erworben, steht ihm dieser Anspruch zu.

- Kanton Luzern: Ein ehemaliges Regierungsratsmitglied erhält vom Kanton ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Amt ausscheidet:
 - a) Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Regierungsratsmitglied, sofern das ehemalige Regierungsratsmitglied beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat; ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Regierungsrat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern;
 - b) Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Regierungsratsmitglied und Vollendung des 55. Lebensjahres;
 - c) Rücktritt nach acht Amtsjahren als Regierungsratsmitglied und Vollendung des 60. Lebensjahres.
 Der Kanton bezahlt dem ehemaligen Regierungsratsmitglied, welches die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, als Sonderleistung jährlich eine Überbrückungsrente. Die Überbrückungsrente beträgt 40 % der anrechenbaren Besoldung, wenn das ehemalige Regierungsratsmitglied vor der Vollendung des ersten Amtsjahres ausscheidet. Sie erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2 %, höchstens aber auf 56 %. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, gewichtet mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Regierungsratsmitglieds während seiner Amtszeit, erhöht um die dem Staatspersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung. Eine weitere Sonderleistung besteht in jährlichen Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes; dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung, vermindert um einen Abzug. Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung des ehemaligen Regierungsratsmitglieds übersteigen. Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden nach dem Erreichen des Rentenalters der Luzerner Pensionskasse oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.

- Kanton Nidwalden: Ehemalige Regierungsratsmitglieder erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente. Diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttogehalt zuzüglich der teuerungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung, ohne Anrechnung der Präsidualzulagen, wie folgt abgestuft:
 1. bis zu 4 vollendeten Amtsjahren: 21 %;
 2. je weiteres volles Amtsjahr: 3 %, höchstens jedoch 45 %.
 Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangentschädigung aufgeschoben.

- Kanton Schwyz: Regierungsratsmitglieder, die nach wenigstens vierjähriger Bekleidung des Amtes aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn in diesem

Zeitpunkt die Summe der Lebensjahre und der doppelt gezählten Amtsjahre wenigstens 65 ausmacht. Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeten vier Amtsjahren 20 % der anrechenbaren Besoldung. Es erhöht sich um je 3 % für jedes weitere Amtsjahr, höchstens aber auf 50 % der anrechenbaren Besoldung. Bruchteile von mehr als sechs Monaten in der Amtsdauer zählen als ganze Jahre. Als anrechenbare Besoldung gilt ein Gehalt von 25 000 Franken jährlich. Übt ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates eine Tätigkeit aus, deren Ertrag zusammen mit seinem Ruhegehalt und seiner Rente aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Jahresbesoldung eines vollamtlich tätigen Regierungsratsmitgliedes übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt. Eine Rente nach acht Amtsjahren beträgt pro Jahr 27 744 Franken (ledig) oder 31 308 Franken (verheiratet).

- Kanton Aargau: Für Regierungsratsmitglieder, die nach mindestens 12 Amtsjahren oder nach Erreichung des 60. Altersjahres aus der Behörde ausscheiden, beträgt das Ruhegehalt 50 % der beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Jahresgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage, sofern der Eintritt in den Regierungsrat vor dem Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt ist. Ist der Eintritt in den Regierungsrat nach Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt, wird das Ruhegehalt gekürzt. Hat die Amtstätigkeit als Regierungsratsmitglied weniger als 12 Amtsjahre gedauert, werden bei Rücktritt wegen Invalidität oder Krankheit die 50 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 1 % gekürzt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl vor dem 60. Altersjahr werden die 50 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 3 % gekürzt. Die Mitglieder des Regierungsrates leisten an die Ruhegehaltsordnung einen jährlichen Beitrag von 6 % der Besoldung.

8.2. Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons

Ergänzend zeigen wir auf, wie umliegende Kantone Abgangsentschädigungen für das Personal, die Richterinnen und Richter, die Landschreibenden, die Datenschützerin bzw. den Datenschützer und die Ombudsperson sowie das Ausscheiden eines Regierungsratsmitgliedes aus der Kantonsregierung finanziell handhaben:

- Kanton Aargau:
Mitarbeitende, Richterinnen und Richter sowie die bzw. der Datenschutzbeauftragte haben bei Nichtwiederwahl trotz Kandidatur Anspruch auf Lohn während sechs Monaten. Wer trotz Kandidatur vom Volk oder vom Grossen Rat in ein Hauptamt nicht wiedergewählt wird, kann unter Berücksichtigung insbesondere des Lebensalters, des Dienstalters und der Umstände der Nichtwiederwahl zusätzlich im Umfang von höchstens einem Jahreslohn entschädigt werden.
Für Regierungsratsmitglieder, die nach mindestens 12 Amtsjahren oder nach Erreichung des 60. Altersjahres aus der Behörde ausscheiden, beträgt das Ruhegehalt 50 % der beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Jahresgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage, sofern der Eintritt in den Regierungsrat vor dem Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt ist. Hat die Amtstätigkeit als Regierungsratsmitglied weniger als zwölf Amtsjahre gedauert, werden bei Rücktritt wegen Invalidität oder Krankheit die 50 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 1 % gekürzt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl vor dem 60. Altersjahr werden die 50 % für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 3 % gekürzt. Solange ein ehemaliges Regierungsratsmitglied ein Jahreseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines amtierenden Regierungsratsmitgliedes übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Das Ruhegehalt wird bis zum Tod des ehemaligen Regierungsratsmitglieds ausgerichtet.

- Kanton Luzern:

Angestellte mit wenigstens zehn Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der zuständigen Behörde und aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, beendet wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 40-jährig sind. In Ausnahmefällen kann aus sozialen Gründen von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abfindung beträgt höchstens zwölf Monatslöhne. Der Regierungsrat hat die Abfindung wie folgt näher geregelt: Die Abfindung beträgt a) bis zum 45. Altersjahr: einen bis sechs Monatslöhne; b) vom 46. bis 50. Altersjahr bzw. ab dem 40. Altersjahr bei wenigstens 15 Dienstjahren: zwei bis neun Monatslöhne; c) ab dem 51. Altersjahr: drei bis zwölf Monatslöhne. Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder des Regierungsrates sowie die vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts.

Ein ehemaliges Regierungsratsmitglied sowie eine ehemalige Richterin bzw. ein ehemaliger Richter erhält vom Kanton ordentliche Sonderleistungen, wenn sie bzw. er aus einem der folgenden Gründe aus dem Amt ausscheidet: a) Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Magistratsperson, sofern die ehemalige Magistratsperson beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Regierungsrat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern; b) Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Regierungsratsmitglied und Vollendung des 55. Lebensjahres; c) Rücktritt nach acht Amtsjahren als Regierungsratsmitglied und Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Kanton bezahlt der ehemaligen Magistratsperson, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, jährlich eine Überbrückungsrente. Die Überbrückungsrente beträgt 40 % der anrechenbaren Besoldung, wenn die ehemalige Magistratsperson vor der Vollendung des ersten Amtsjahres ausscheidet. Sie erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2 %, höchstens aber auf 56 %. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, gewichtet mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der ehemaligen Magistratsperson während seiner Amtszeit, erhöht um die dem Staatspersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung. Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung der ehemaligen Magistratsperson übersteigen. Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden nach dem Erreichen des Rentenalters der Luzerner Pensionskasse oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden. Die ehemalige Magistratsperson erhält eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 50 % der anrechenbaren Besoldung (anrechenbare Besoldung = letzter anrechenbarer Jahresverdienst, gewichtet mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der ehemaligen Magistratsperson während der Amtszeit, erhöht um die dem Staatspersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung), wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung weder das 50. Lebensjahr vollendet noch mindestens acht Amtsjahre geleistet hat.

- Kanton Nidwalden:

Mitarbeitende haben nach erfolgter Kündigung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sowie bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen einen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie bzw. er a) mindestens während 15 Jahren bei der gleichen Arbeitgeberin bzw. dem gleichen Arbeitgeber angestellt war; und b) mindestens das 45. Altersjahr begonnen hat. Die Höhe der Abgangsentschädigung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Art. 339c OR, wobei sie mindestens $\frac{2}{13}$ und höchst-

tens $\frac{13}{13}$ Monatsbeträge der bisherigen Jahresbesoldung entspricht.

Scheidet ein Mitglied zufolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl aus dem Regierungsrat aus, bevor ein Anspruch auf eine Altersrente entstanden ist, erhält es eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80 % des zuletzt bezogenen Bruttogehalts während folgender Anzahl von Monaten: a) bei weniger als 4 vollen Amtsjahren: 9 Monate; b) bei 4 bis 7 vollen Amtsjahren: 12 Monate; c) bei 8 bis 11 vollen Amtsjahren: 16 Monate; d) bei 12 und mehr Amtsjahren: 20 Monate. Ein Regierungsratsmitglied, das nicht mehr wiedergewählt wird, erhält nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt. Bei einer Nichtwiederwahl wird zunächst diese Gehaltsfortzahlung entrichtet. Die Abgangsentschädigung wird bis zum Eintritt des Anspruchs auf eine Alters- oder Hinterlassenenleistung entrichtet. Solange ein ehemaliges Regierungsratsmitglied ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag gekürzt.

- Kanton Schwyz:

Wird ein Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Anstellungsbehörde im gegenseitigen Einvernehmen beendet, wird ein Mitarbeiter vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder kann einem Mitarbeiter, dessen Stelle aufgehoben wird, keine andere zumutbare Stelle angeboten werden, erhält der betroffene Mitarbeiter eine Abfindung. Die Abfindung entspricht höchstens dem letzten Jahreslohn und wird vom Regierungsrat nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt. Berücksichtigt werden das Alter, die Dienstjahre und die persönlichen Verhältnisse des Mitarbeiters sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. Die entsprechende Bestimmung aus der Personal- und Besoldungsverordnung wird analog auch auf Richter angewandt.

Mitglieder des Regierungsrates, die nach wenigstens vierjähriger Bekleidung des Amtes aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn in diesem Zeitpunkt die Summe der Lebensjahre und der doppeltgezählten Amtsjahre wenigstens 65 ausmacht. Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeten vier Amtsjahren 20 % der anrechenbaren Besoldung. Es erhöht sich um je 3 % für jedes weitere Amtsjahr, höchstens aber auf 50 % der anrechenbaren Besoldung. Bruchteile von mehr als sechs Monaten in der Amtsdauer zählen als ganze Jahre. Als anrechenbare Besoldung gilt ein Gehalt von 25 000 Franken jährlich. Übt ein ehemaliges Regierungsratsmitglied eine Tätigkeit aus, deren Ertrag zusammen mit dem Ruhegehalt und der Rente aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Jahresbesoldung eines vollamtlich tätigen Regierungsratsmitgliedes übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

- Kanton Zürich:

Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Staates und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35-jährig sind. Angestellten mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger als fünf Dienstjahren ausbezahlt werden. Die Abfindung beträgt höchstens 15 Monatsgehälter. Diese Bestimmung gilt für die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte sinngemäss.

- Den Regierungsratsmitgliedern wird bei Beendigung des Amtes eine Abfindung in Monatslöhnen gemäss nachfolgender Tabelle ausgerichtet:

Vollendete Lebensjahre	freiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren	freiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit weniger als 4 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit 4-7 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren
bis 50	3	11	6	11	18
51	5	14	7	14	23
52	6	16	8	16	27
53	8	19	10	19	32
54	9	21	11	21	36
55	11	24	12	24	36
56	12	26	13	26	31
57	14	23	14	23	28
58	15	20	15	20	24
59	13	17	13	17	21
60	11	14	11	14	17
61	9	11	9	11	14
62	6	8	6	8	10
63	4	5	4	5	7
64	1	2	1	2	3

Als Monatslohn gilt $\frac{1}{12}$ des zuletzt bezahlten Jahres-Bruttolohnes zuzüglich ständiger Zulagen mit Lohncharakter. Die Beendigung des Amtes gilt als unfreiwillig, wenn das Regierungsratsmitglied nicht wiedergewählt wird. Der Nichtwiederwahl sind folgende Sachverhalte gleichgestellt: a) Das Mitglied verzichtet auf eine Kandidatur, weil es von seiner politischen Partei nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen worden ist; b) Das Mitglied tritt zurück oder verzichtet auf eine Kandidatur, nachdem eine vertrauensärztliche Untersuchung diesen Schritt aus gesundheitlichen Gründen als angezeigt erscheinen lässt. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bleiben vorbehalten. Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Regierungsratsmitglieds zurückzuführen, wird die Abfindung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen:

1. Die Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz vom 16. April 2013 betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990, Vorlage-Nr. 2243.1 - 14317, sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen **teilweise erheblich** zu erklären.
2. Die Motion der Staatswirtschaftskommission vom 7. Oktober 2013 betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons, Vorlage-Nr. 2303.1 - 14469, sei im Sinne der vorstehenden Erwägungen **teilweise erheblich** zu erklären.
3. Die Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrates (Vorlage Nr. 2373.1 - 14632) sei **nicht erheblich** zu erklären.
4. Das Postulat von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi vom 10. März 2014 betreffend Streichung von Sitzungsgeldern bei interkantonalen Gremien (Vorlage Nr. 2374.1 - 14633) sei **nicht erheblich** zu erklären
5. Das Geschäft sei zur weiteren Bearbeitung an die Staatswirtschaftskommission zu übertragen.

Zug, 1. April 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser